

Sitzung des Rates
am 1. 2. 1978

Punkt 26

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hoheroth" der
Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilnsdorf
hier: Aufstellungs- und Satzungsbeschluß

Herr Hans-Dieter Beinghaus, Von-Bernuth-Straße 90, 5760 Arnsberg 2, hat einen Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hoheroth" für das Grundstück der Gemarkung Wilnsdorf, Flur 2, Flurstück 121, dahingehend beantragt, daß die festgesetzte Baugrenze für dieses Grundstück bis auf 3 m an den bestehenden Wendehammer herangeführt wird.

Der am 21. 6. 1973 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 8 "Hoheroth" setzt für das Flurstück 121 der Flur 2 in der Gemarkung Wilnsdorf eine durch Baugrenzen begrenzte überbaubare Fläche fest. In nördlicher Richtung beträgt der Abstand der dort festgesetzten Baugrenzen zur vorhandenen Verkehrsfläche 5 - 8 m. Herr Beinghaus hat als Eigentümer des Flurstückes 121 beantragt, sein Wohnhaus aufgrund der Himmelsrichtung und der Topographie in einem Abstand von ca. 3 m zur Verkehrsfläche hin zu errichten. Um die beantragte Bebauung zu ermöglichen, wird die überbaubare Fläche in nördlicher Richtung bis auf 3 m Abstand zur vorhandenen Verkehrsfläche hin erweitert. Die überbaubare Fläche wird in östlicher Richtung um die erweiterte Fläche dezimiert, so daß die jetzt vorhandene festgesetzte überbaubare Fläche sich in der Größe nicht verändert.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese vereinfachte Änderung nicht. Eine Umlegung ist nicht erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG durchgeführt werden können, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind.

Die benachbarten Grundstückseigentümer sowie der Kreis Siegen, Amt für Raumordnung und Städtebau, haben zu der geplanten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ihr schriftliches Einverständnis gegeben.

Beschlußvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hoheroth" für das Grundstück der Gemarkung Wilnsdorf, Flur 2, Flurstück 121, dahingehend, daß die Baugrenzen begrenzte überbaubare Fläche in nördlicher Richtung bis auf 3 m an die Verkehrsfläche vergrößert wird und in östlicher Richtung um die in nördlicher Richtung vorgesehene Erweiterung verkleinert wird.
2. Der Rat beschließt, aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. S. 91/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV. NW. S. 304) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)
die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hoheroth" gemäß § 10 BBauG als Satzung.

Wilnsdorf, 23. 1. 1978

S c h m i d t
Gemeindedirektor